

**Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Augustdorf zur Stichwahl des Landrates
für den Kreis Lippe und zur Stichwahl des
Bürgermeisters für die Gemeinde Augustdorf**

Am **28. September 2025** findet die Stichwahl zum Landrat des Kreises Lippe und zum Bürgermeister der Gemeinde Augustdorf statt.

Die Stichwahlen sind miteinander verbunden und finden gleichzeitig statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Augustdorf ist in 13 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Damit die/der Wähler/-in sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann, ist der Personalausweis -bei Unionbürger/innen der Identitätsausweis- oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden

3. Für jede Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, jeweils **eine Stimme**. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die

- a) Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Augustdorf
b) Wahl des Landrates des Kreises Lippe

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des Bürgermeisters: **weiße** Stimmzettel in DIN A5-Format
b) für die Wahl des Landrates: **hellrote** Stimmzettel in DIN A5-Format

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

4. Die/Der Wähler/-in gibt ihre/seine Stimme –bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme- ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer anderen Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler

selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin / des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in **dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk der Gemeinde** oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde **für jede Wahl**, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gemeinsamen, blauen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie/Er kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Die/Der Wähler/in muss ihren/seinen roten Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr in 32832 Augustdorf, Pivitsheider Str. 16, Bürgerzentrum, zusammen.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Augustdorf, den 16.09.2025

Gemeinde Augustdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung

Patrick Herrmann